

Rechtsirrtümer als Haftungsrisiko

Über die steuerrechtlichen Pflichten und Haftung der Geschäftsleitung.

Gastbeitrag

Von Franz Althuber

Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen – also beispielsweise Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglieder einer AG – haben neben den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten auch umfangreiche steuerrechtliche Pflichten einzuhalten. Die grundlegende gesetzliche Bestimmung in diesem Zusammenhang findet sich in § 80 Absatz 1 der österreichischen Bundesabgabenordnung (BAO). Nach dieser Norm haben die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen.

So haben sie vor allem dafür zu sorgen, dass Steuern und Abgaben entrichtet werden. Wie schon dem weiten Wortlaut der Regelung entnommen werden kann, wird damit ein eigenes Pflichtenverhältnis begründet. Organschaftliche Vertreter haben all jene steuer- und abgabenrechtlichen Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen vertretenen juristischen Personen auferlegt sind.

Neben der ausdrücklich genannten Abgabentrichtungspflicht und einschlägigen sondergesetzlichen Pflichten gehören hierzu insbesondere die allgemeinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen zur Auskunftserteilung, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie sämtliche steuerrechtliche Anzeige-, Er-



Foto: Adobe Stock/beeboys

klärungs- und Berichtigungspflichten.

Allfällige Pflichtverstöße werden durch eine in § 9 Abs 1 BAO normierte Haftungsbestimmung sanktioniert. Organschaftliche Vertreter haften persönlich, unbeschränkt und unbeschränkbar für Steuerschulden der juristischen Person, wenn sie die ihnen auferlegten Pflichten schuldhaft verletzen und damit einen Abgabenausfall verursachen.

Strenger Maßstab des österreichischen Rechts

Eine Verletzung steuerrechtlicher Pflichten kann nur dann zur Haftung führen, wenn die Pflichtverletzung dem jeweiligen organschaftlichen Vertreter subjektiv vorzuwerfen ist. Die Verschuldensfrage ist dabei nach den einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen, wobei schuldhaftes Verhalten an sich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen gesetzt werden kann. Auch Fehler, die gelegentlich sogar einem sorgfältigen Menschen unterlaufen, werden im

österreichischen Abgabenrecht dem organschaftlichen Vertreter angelastet und reichen für die Haftungsanspruchnahme aus.

Dieser strenge Maßstab des österreichischen Rechts hat zur Konsequenz, dass auch Pflichtverletzungen, die lediglich auf einer unrichtigen steuerrechtlichen Beurteilung basieren, regelmäßig zur Haftung führen.

Nach der Rechtsprechung der Höchstgerichte kann ein (für die Haftung notwendiges) Verschulden des organschaftlichen Vertreters an einer Pflichtverletzung nur dann nicht angenommen werden, wenn allfällige Steuern infolge eines „entschuldbaren“ Rechtsirrtums nicht entrichtet wurden. Die Anforderungen in diesem Zusammenhang sind jedoch streng. So genügt es etwa nicht, dass im Haftungsverfahren lediglich auf eine andere Rechtsmeinung verwiesen wird. Vielmehr muss nachgewiesen werden, dass man sich bei kompetenten Stellen dahingehend erkundigt hat, ob eine bestimmte Rechtsansicht zutreffend ist oder nicht. Im Zweifel ist

das jeweils zuständige Finanzamt zu befragen.

In der Praxis erfolgt eine steuerrechtliche Beurteilung von einschlägigen Sachverhalten freilich nur selten durch die organschaftlichen Vertreter selbst. Diese lagern die Beantwortung von Steuerrechtsfragen und damit indirekt die Entscheidung über die richtige Vorgehensweise regelmäßig an Experten aus. Kommt es zu einer solchen Auslagerung, dann bestehen freilich umfassende Auswahl- und Kontrollpflichten. Die herangezogenen Personen sind dabei zumindest in solchen zeitlichen Abständen zu überwachen, die es ausschließen, dass die Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten dem organschaftlichen Vertreter verborgen bleibt.

Überwachungspflicht auch bei Parteienvertretern

Dieser durch die Judikatur geschaffene Überwachungsgrundsatz gilt selbst dann, wenn steuerrechtliche Pflichten auf qualifizierte Parteienvertreter (Steuerberater, Rechtsanwälte) übertragen wer-

den. Auch die Beauftragung eines Steuerberaters mit der Wahrnehmung abgabenrechtlicher Pflichten reicht daher nicht aus, um den organschaftlichen Vertreter von etwaigen haftungsrechtlichen Konsequenzen zu befreien, wenn dieser seinen zumutbaren Informations- und Überwachungspflichten nicht nachkommt.

Dieser Grundsatz wird sogar noch dahingehend verschärft, dass der Vertreter einer juristischen Person nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) nur dann nicht haftet, wenn er im Haftungsverfahren darlegt, dass die Pflichtverletzung einerseits ausschließlich aufgrund einer unrichtigen rechtlichen Beratung durch einen qualifizierten Parteienvertreter erfolgt ist. Und andererseits nachgewiesen wird, „dass der Steuerberater in Kenntnis des gesamten für die Beurteilung der Steuerpflicht maßgeblichen Sachverhalts ihn fachlich so belehrt hat, wie der Geschäftsführer steuerlich vorgegangen ist“. Wird daher der Geschäftsleitung die Verletzung einer konkreten abgabenrechtlichen Verpflichtung vorgeworfen und beruft sich diese darauf, dass ein qualifizierter Parteienvertreter beauftragt wurde, muss überdies dargelegt werden, dass man sich über die konkrete abgabenrechtliche Pflicht mit dem Parteienvertreter im Einzelnen auseinandergesetzt hat.

Es versteht sich von selbst, dass diese genannten Voraussetzungen in der Praxis nur schwer einzuhalten sind. Faktisch führen die strengen Vorgaben der Höchstgerichte dazu, dass im Unternehmen selbst sämtliche Korrespondenz mit externen Beratern dokumentiert werden muss. Gerade bei steuerrechtlich komplizierten Sachverhalten sind die organschaftlichen Vertreter aus haftungspräventiven Gründen dazu angehalten, detaillierte Auskünfte und Rechtsinformationen anzufordern und zu dokumentieren, um im Haftungsfall der strengen Beweispflicht nachkommen zu können. ■

Zum Autor



Franz Althuber

ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der auf Steuerverfahren, Finanzstrafrecht und Managerhaftung spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei Althuber Spornberger & Partner. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit ist er Lehrbeauftragter sowie Dozent für Finanzstrafrecht an der Universität Wien. Foto: ASP-LAW

Gastbeitrag

Für mehr Steuergerechtigkeit

Bis Ende 2019 muss Österreich die EU-Richtlinie zur Meldepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen in nationales Recht umsetzen.

Von Paul Korenjak

Eine neue, 2018 vom Rat der Europäischen Union beschlossene Richtlinie wird in Zukunft alle Berater und Steuerpflichtigen zur Meldung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Ertragsteuerrecht an Steuerbehörden verpflichten. Bis 31. Dezember 2019 muss die österreichische Regierung diese Richtlinie in nationales Recht umsetzen, die dann ab 1. Juli 2020 gilt. Gleichzeitig müssen ab 15. Juli 2018 erstmals auch umgesetzte Steuergestaltungen bis 31. August 2020 gemeldet werden. Ziel der Regelung ist es, die Steuertransparenz zu stärken und die

Bekämpfung aggressiver Steuergestaltung zu unterstützen. Betroffen sind von dieser Meldepflicht sogenannte Intermediäre (Berater) mit EU-Bezug respektive subsidiär auch die Steuerpflichtigen selbst. Unter Intermediäre versteht der Gesetzgeber jede Person, die eine meldepflichtige, grenzüberschreitende Steuergestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert beziehungsweise zur Umsetzung bereitstellt oder die Umsetzung einer solchen Gestaltung verwaltet. Die Meldepflicht richtet sich damit in erster Linie an Steuerberater, Rechtsanwälte oder andere Berater. Umfasst sind zudem grenzüber-



Paul Korenjak ist Steuerberater und Prokurist bei der Crowe SOT GmbH.

Alle Beiträge dieser Rubrik unter: www.wienerzeitung.at/gastkommentare

schreitende Steuergestaltungen mit Bezug zur EU. Konkret bedeutet das, dass entweder mehr als nur ein Mitgliedstaat oder aber ein Mitglied- und ein Drittstaat betroffen sein müssen. Weiters müssen die grenzüberschreitenden Gestaltungen ein Kennzeichen aufweisen, bei dem ein potenzielles Risiko der Steuervermeidung angenommen wird. Hier gibt es mehrere Kategorien: zum Beispiel ein auf geplante Verluste gerichtetes Modell, die Vereinbarung eines Erfolgshonorars mit dem Intermediär abhängig vom erlangten Steuervorteil oder aber der Antrag auf Befreiung von der Doppelbesteuerung in mehr als einem Staat für dieselben Ein-

künfte oder dasselbe Vermögen. Die Meldung beinhaltet unter anderem Angaben zu Intermediär und Steuerpflichtigen, Einzelheiten zu den Kennzeichen, eine Zusammenfassung der grenzüberschreitenden Gestaltung, den Wert des meldepflichtigen Modells sowie die vom Modell betroffenen Mitgliedstaaten. Wird eine Meldung unterlassen, sind grundsätzlich Strafen vorgesehen. Den Strafrahmen können dabei die einzelnen Mitgliedsstaaten selbst festlegen. Welche Auswirkungen die Meldepflicht auf die Steuerkonstruktionen in Europa haben wird, wird sich in der Praxis noch zeigen.

Sie sind anderer Meinung?
Diskutieren Sie mit: Online unter www.wienerzeitung.at/recht oder unter recht@wienerzeitung.at